

**Land Burgenland**

Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Eisenstadt, am 23.06.2022
Sachb.: Dr. David Gumhold
Tel.: +43 57 600-2017
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.B147-10000-17-2022**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz
geändert wird; Stellungnahme****Bezug: 2022-0.366.970**

Zu dem mit Schreiben vom 31. Mai 2022 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, gibt das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Zum Entwurf:

Eingangs wird festgehalten, dass der gegenständliche Entwurf ha. am 1. Juni 2022 per E-Mail eingelangt ist (obwohl das Anschreiben mit 31. Mai 2022 datiert ist), weshalb nur eine Drei-Wochen-Frist für die Stellungnahme auch im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (im Folgenden: Vereinbarung), BGBl. I Nr. 35/1999, zur Verfügung stand. Dadurch wurde keine „angemessene Frist“ im Sinne des Art. 2 der Vereinbarung gewährt, die zumindest vier Wochen zu betragen hat (Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung); etwaige finanzielle Nachteile eines darauf aufbauenden Gesetzesvorhabens für das Land Burgenland sind daher vom Bund zu tragen (Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung).

Innerhalb der gesetzten Frist wird aber auf Nachstehendes hingewiesen:

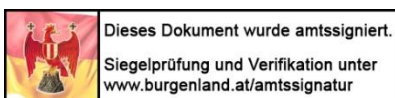
In § 21g des Entwurfes wird ein neuer Angehörigenbonus iHv 1.500 € jährlich ab Pflegestufe 4 für Personen, welche einen nahen Angehörigen im häuslichen Umfeld pflegen und in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterr versichert sein müssen, vorgesehen.

Im burgenländischen Anstellungsmodell (mit bis zu 1.700 € netto monatlich) handelt es sich um ein Dienstverhältnis mit einer vollversicherungsrechtlichen Absicherung. Es liegt somit keine Weiter- oder Selbstversicherung der pflegenden Angehörigen vor. Es sollten gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass auch im Bgld. Anstellungsmodell befindliche pflegende Angehörige die jährliche Zuwendung von 1.500 € jährlich erhalten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates, allen Ämtern der Landesregierung sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
Dr. Florian Philapitsch LL.M



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>